

# BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)  
Ergänzung des mit Beschluss vom 30. September 2015 festgestellten Plans  
Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungs-  
verfahrensgesetz (BayVwVfG)**

für das Bauvorhaben

**Bundesstraße 299 Pressath-Amberg-Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck**

In der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt

Weiherhammer

Die Regierung der Oberpfalz hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG eingeleitet.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der alten Fassung (UVP a.F.), § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVP. Diese hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- der Gemarkung Freihung, Gemeinde Freihung
- der Gemarkung Tanzfleck, Gemeinde Freihung
- der Gemarkung Kaltenbrunn, Gemeinde Weiherhammer

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer,  
Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer

in der Zeit (von - bis)

08. März 2023 bis 11. April 2023

während der Dienststunden (von - bis)

Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag von 13:30 – 15:30 Uhr  
Donnerstag von 14:00 – 18:15 Uhr

Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde

[www.weierhammer.de](http://www.weierhammer.de)

und der Plan unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist)

11. Mai 2023

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.))

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer,  
Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer, Zimmer 2.01, Obergeschoss

oder bei der

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. A 345

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift (Art. 73 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG) oder soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat in elektronischer Form (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG) erheben. Die Erhebung der Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, die nach Ablauf dieser Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

**Einwendungen oder Stellungnahmen können nur gegen die Planergänzung vom 21. Dezember 2022 (Tektur d) erhoben werden.**

**Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der bisherigen Auslegungen der Unterlagen erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der Tekturen nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (Art. 17 BayVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
9. Hierzu das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach folgende Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. vorgelegt (vgl. Ordner mit der Bezeichnung „Tektur d vom 21.12.2022“).

**Verzeichnis der Unterlagen:**

- Aktualisierungen und Ergänzungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 d)
- Ergebnistabelle repräsentative Gebäude - Vergleich (Neue Unterlage 4.3 d)
- Höhenplan B 299 (Fledermausdurchlass) (Unterlage 7.1 d)
- Textteil mit Maßnahmenblättern (Unterlage 9.1 d)
- Artenschutzbeitrag (ASB) (Unterlage 9.5 d)
- Unterlage über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG (Unterlage 9.7 d)
- Fachbeitrag Wasserrecht (Neue Unterlage 12)
- Antrag auf Erlaubnis zur Bauwasserhaltung (Neue Unterlage 12.1)
- Antrag auf Erlaubnis zur Wassereinleitung in Gewässer (Neue Unterlage 12.2)
- Lageplan Einzugsgebiet (Neue Unterlage 13)
- Variantenuntersuchung (Neue Unterlage 14)
- Übersichtslageplan der Varianten (Neue Unterlage 14.1)
- Erläuterung zur Variantenbewertung (Neue Unterlage 14.2)
- Vergleichstabelle (Neue Unterlage 14.3)
- Variantenvergleich Umwelt mit Anlagen (Neue Unterlage 14.4)
- Fachbeitrag Boden (Neue Unterlage 15)

Unterschrift

  
Hirmer  
2. Bürgermeister

### Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach Art. 73 ff. BayVwVfG.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

- wenn die Einwendung bei der Regierung der Oberpfalz erhoben wird:  
Die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, [poststelle@reg-opf.bayern.de](mailto:poststelle@reg-opf.bayern.de), 0941/5680-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz lauten: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, [datenschutz@reg-opf.bayern.de](mailto:datenschutz@reg-opf.bayern.de), 0941/5680-1184.
- wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird

Name der Gemeinde, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer Gemeinde Weiherhammer, Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer <a href="mailto:bauamt@weiherhammer.de">bauamt@weiherhammer.de</a> Tel. 09605/9201-25
--

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde lauten:

Datenschutzbeauftragter, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer Landratsamt Neustadt/WN, Hr. Hofmann Jürgen, Am Stadtplatz 36, 92660 Neustadt / WN <a href="mailto:JHofmann@neustadt.de">JHofmann@neustadt.de</a> , Tel. 09602/799030
---

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihre Einwendung zu bearbeiten. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergeben an:

- andere Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Behörden, deren Aufgabenbereich vom Planfeststellungsverfahren berührt wird (wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Regierung der Oberpfalz/Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung (Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit

zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung der Oberpfalz/Gemeinde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel. 089/ 212672-0).

***Ortsüblich Bekanntmachung Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer***

***Ausgehängt am: 02.03.2023***

***Abzunehmen am: 12.05.2023***

***Abgenommen am:***